



Uster, 9. März 2010

An die Geschäftsleitung des Gemeinderats

Initiative "Pufferzone Brandschänkiried"

Die nachfolgend unterzeichnenden, in der Stadt Uster wohnhaften und stimmberechtigten Initianten reichen den parlamentarischen Diensten zuhanden des Gemeindeparlaments die folgende Einzelinitiative in Form einer Allgemeinen Anregung nach Art. 11 Gemeindeordnung und § 50 Gemeindegesetz ein:

Es sei der öffentliche Gestaltungsplan Loren einschliesslich der Gestaltungsplanvorschriften vom 10. Juni 1995 so zu ändern, dass:

- **der neue ausgesparte Strassenkorridor für den Autobahnzubringer West dem kantonalen Richtplan Verkehr vom 26. März 2007 entspricht und**
- **der dadurch frei werdende Teil des derzeitigen Strassenkorridors als Pufferzone für das Brandschänkiried dient, soweit er an das Feuchtgebiet Brandschänki angrenzt.**

Begründung

Der heutige Gestaltungsplan Loren wurde vom Gemeindeparlament Uster am 10. Juli 1995 beschlossen und ist damit rund 15 Jahre alt. Er spart einen Korridor für den Autobahnzubringer (Strasse) Uster-West aus, der zum Teil im Quellgebiet des Brandschänkirieds liegt.

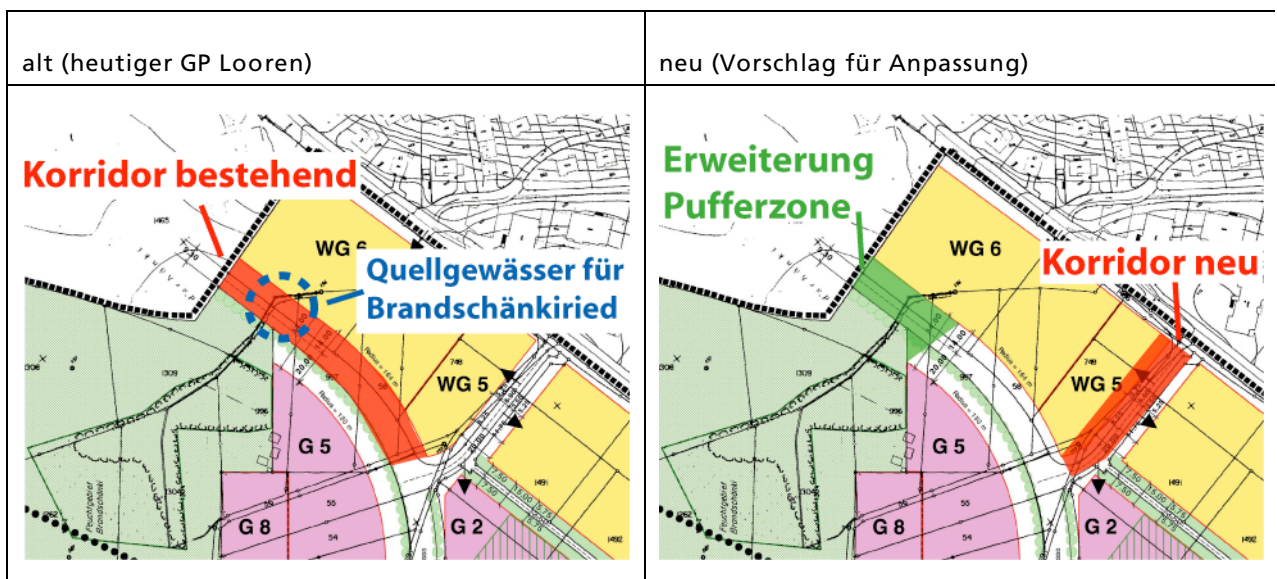
Im Jahre 2007 beschloss der Kantonsrat einen davon abweichenden Verkehrsrichtplan. Dieser legt die Strasse Uster West so fest, dass die Strasse ab dem Lorenkreisel über den bestehenden Strassenabschnitt nach Nordosten auf die Winterthurerstrasse geführt wird und vollständig innerhalb des Siedlungsgebietes verläuft (Abbildung 1). Der aktuelle Gestaltungsplan steht deshalb im Widerspruch zu neuerem, übergeordnetem Recht (Abbildung 2 links). Die angeregte Anpassung schafft eine verbindliche, widerspruchsfreie Planungsgrundlage und Rechtssicherheit (Abbildung 2 rechts).

./.

Abbildung 1:
Ausschnitt Verkehrsrichtplan



Abbildung 2:
Gegenüberstellung Strassenkorridor alt (Gestaltungsplan) und neu (Initiative in Anlehnung an Richtplan):



Flachmoore gehören schweizweit zu den seltensten und bedrohtesten Lebensräumen. Die heute als Pufferzone bezeichnete Fläche ist seit 1994 als Teil des Werriker- und Glattenriets im Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung. Im bisher für die Strasse reservierten Korridor befindet sich eine Quelle für das Brandschänkiried (Abbildung 2 links), das zum erwähnten Flachmoor gehört. Die damalige Planung des Gestaltungsplans Looren hat die den natürlichen Gegebenheiten angemessene bundesrechtliche Unterschutzstellung des Flachmoors Brandschänkiried verunmöglicht. Für dieses Flachmoor existiert noch heute keine Schutzverordnung, obwohl die Stadt Uster und der Kanton Zürich bereits 2000 vom Bundesgericht aufgefordert wurden, diese auszuarbeiten, „sobald“ der Gestaltungsplan Looren in Kraft gesetzt ist.

Mit der Anpassung des Gestaltungsplans soll der Perimeter der heutigen Pufferzone vergrössert und den natürlichen Gegebenheiten angepasst werden (Abbildung 2 rechts). Die im Sinne der Verordnung zum Schutz der Flachmoore ungeschmälerte Erhaltung dieser einzigartigen Lebensräume kann nur durch den Schutz dieses Areals vor Überbauung sichergestellt werden. Im Artikel 32 des Gestaltungsplans sind Parkplätze etc. in der Pufferzone untersagt. Es ist deshalb folgerichtig und im Geist des Gestaltungsplans, auch Strassen in diesem sensiblen Bereich auszuschliessen.

Der Zweck des Gestaltungsplans Loren gemäss Art 1 der Gestaltungsplanvorschriften bleibt durch die angeregte Anpassung vollumfänglich erhalten und wird durch die Anpassung in zweierlei Hinsicht sogar noch besser erfüllt:

- Die Freihaltung des Strassentrassees dient gemäss Absatz 5 des Zweckartikels dem vom Kanton beabsichtigten Autobahnzubringer. Der kantonale Verkehrsrichtplan sieht einen anderen Korridor vor als jenen, der im Gestaltungsplan vom 10. Juni 1995 vorgesehen ist. Deshalb wird mit der Anpassung des Gestaltungsplans an die Absicht des Kantons dem Zweckartikel in optimaler Weise Rechnung getragen.
- Das Feuchtgebiet Brandschänki wird durch die Anpassung noch wirksamer im Sinne von Absatz 2 des Zweckartikels vor Beeinträchtigungen geschützt, da weder der Quellbereich beeinträchtigt noch das Moor mit Nährstoffeinträgen aus dem Strassenverkehr belastet wird.

Initianten

	Name	Vorname	Ge- burts- jahr	Adresse (Strasse, Nr.)	Eigenhändige Unterschrift	Kon- trolle
1	Brem	Dominic	1976	Winterthurerstrasse 85		
2	Kundert	Peter	1949	Winterthurerstrasse 85		
3	Zürrer	Martin	1960	Florastrasse 59B		

Ansprechperson der Initianten ist:

Martin Zürrer, Florastrasse 59B, 8610 Uster

Mobil: 079 350 17 44

E-Mail: mzuerrer@lebensqualitaet-uster-west.ch

Rückzugsklausel

Die Initianten sind vorbehaltlos ermächtigt, die Initiative mit Mehrheitsentscheid (absolutes Mehr sämtlicher Initianten) zurückzuziehen.

Unterzeichnungsberechtigung / Strafbarkeit

Auf dieser Liste dürfen nur Personen mit Stimmberechtigung in der Gemeinde Uster unterzeichnen. Wer das Ergebnis der Unterschriftensammlung fälscht oder sich bei der Unterschriftensammlung bestechen lässt, macht sich nach Art. 281 und 282 StGB strafbar.